Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen

Stadt Thun

Informatikdienste, FiRU

Industriestrasse 2

3600 Thun
im folgenden IDT genannt

und

<Name> <Vorname>

<Name der Firma>

<Strasse Nr.>, <PLZ Ort>

im folgenden Auftragnehmer genannt.

1. **Gegenstand**

Der Auftragnehmer (AN) führt im Auftrag der Informatikdienste der Stadt Thun (IDT) Entwicklungen, Wartungen und/oder Inbetriebnahmen von IT-Systemen durch. In diesem Zusammenhang erhält der AN Zugriff mit administrativen Rechten auf IT-Systeme der Stadt Thun. Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen der Arbeit des AN auf den Systemen der IDT.

1. **Pflichten**
	1. Der AN verpflichtet sich, über alle ihm offen gelegten Informationen, wie fachliches Know-how sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er im Rahmen von Arbeiten für die IDT erfährt, Stillschweigen zu bewahren und Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
	2. Der AN verpflichtet sich, die erhaltenen Kenntnisse nur zum vereinbarten Zweck zu nutzen und insbesondere alle Anordnungen einzuhalten, welche die IDT im Zusammenhang mit der Geheimhaltung und Sicherheit vorgibt. Der Zugriff auf Daten und Informationen ist nur soweit erlaubt, als dies zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.
	3. Nur der in dieser Vereinbarung bezeichnete AN ist zur Nutzung der Zugangsinformationen berechtigt. Das Zugänglichmachen der Zugangsinformationen an Dritte ist dem AN untersagt. Der AN hat technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, damit dies nicht unbeabsichtigt geschieht.
	4. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung, des Urheberrechtes sowie über das Amtsgeheimnis im Zusammenhang mit dem von ihm herbeigeführten Daten- und Informationsaustausch jederzeit einzuhalten.
	5. Erhaltene Daten sind nach Abschluss der Arbeiten unmittelbar zu löschen. Die IDT sind darüber zu informieren, dass die Löschung erfolgt ist.
	6. Der AN verpflichtet sich zu Erhaltung der Datenintegrität. Er darf die ihm zugänglich gemachten Daten ohne ausdrückliche Zustimmung der IDT weder umformatieren noch entfernen, versenden, vernichten, auf einem anderen System speichern oder sonst wie manipulieren.
	7. Dem AN zur Kenntnis gelangende Mängel oder Fehlfunktionen von betroffenen Systemen oder Services sowie über die rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Dienstleistung durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker) sind den IDT umgehend anzuzeigen.
	8. Das Kopieren von Daten auf Systeme, die nicht den IDT gehören, ist untersagt. Ausnahmen (z.B. Debug-Logs an den Hersteller) können von den IDT vorgängig genehmigt werden.
	9. Das Installieren von Software ist nur nach vorgängiger Absprache mit den IDT erlaubt.
	10. Die Arbeitgeberin (Firma) des AN ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags Unterauftragsverhältnisse einzugehen. Es sind nur solche Subunternehmer für Unterauftragsverhältnisse zulässig, die die in dieser Vereinbarung beschriebenen Pflichten ebenfalls erfüllen.
	11. Dazu hat der AN den Subunternehmern eine Kopie dieser Zusammenarbeitsvereinbarung abzugeben, sich die Zustimmung zu der Vereinbarung schriftlich bestätigen zu lassen und die Bestätigung vor Beginn der Arbeiten den IDT zu übergeben. Die Subunternehmer müssen ausserdem bei den IDT einen eigenen Zugang beantragen.
2. **Sicherheitsmassnahmen seitens IDT**

Die Arbeiten des AN werden mittels technischer Massnahmen überwacht. Der Internetzugriff von Servern mit administrativen Usern wird blockiert.

1. **Ausnahmen**

Stellt der AN fest, dass die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen seine Auftragserfüllung stark behindern oder verunmöglichen, können auf Anfrage durch die IDT Ausnahmen erlaubt werden.

1. **Änderungen**

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich von beiden Parteien unterzeichnet sind.

1. **Verletzung der Vereinbarung**

Wird eine Verletzung dieser Vereinbarung ohne genehmigte Ausnahme festgestellt, so wird zuerst versucht, die Verletzung bilateral zu klären. Finden sich die IDT und der AN nicht, behalten sich die IDT rechtliche Schritte vor.

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Thun.

1. **Gültigkeit**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von einer Vertragspartei unter Berücksichtigung von Art. 404 Abs. 2 OR jederzeit schriftlich gekündigt werden. Vorbehalten bleibt ausserdem der Abschluss einer neuen Zusammenarbeitsvereinbarung durch die Parteien.

1. **Ausfertigung**

Die vorliegende Vereinbarung wird einfach ausgefertigt. Der AN hat die von ihm unterschriebene Vereinbarung den IDT vor Beginn der Arbeiten digital oder auf dem Postweg zuzustellen.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort und Datum |  | Name in Blockschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort und Datum |  | Name in Blockschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |  |  |